Stellungnahme der ADAC Luftrettung gGmbH

Bestehender Handlungsbedarf beim Gesetz zur Reform der Notfallversorgung

27. Oktober 2026

Die ADAC Luftrettung gGmbH (im Folgenden „ADAC Luftrettung“) nimmt als größte Luftrettungsorganisation Deutschlands seit mehr als 55 Jahren eine zentrale Rolle in der Notfallversorgung ein. Von 37 Stationen startet die ADAC Luftrettung jährlich zu über 49.000 Einsätzen; seit Gründung hat sie insgesamt mehr als 1,3 Millionen Einsätze im öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst absolviert.

I. Vorbemerkung

Die ADAC Luftrettung begrüßt mit Nachdruck, dass der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Reform der Notfallversorgung nach drei Anläufen am 15. Oktober 2026 verabschiedet hat. Das Gesetz enthält viele Änderungen, die das System der Notfallversorgung zukunftsfest aufstellen und zu spürbaren Verbesserungen für die Akteure des Rettungswesens führen werden.

Als ADAC Luftrettung haben wir uns zusammen mit den Organisationen des boden- und luftgebundenen Rettungsdienstes in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Die verabschiedete Neufassung des § 133 SGB V ist mit Blick auf die Rettungsdienstfinanzierung grundsätzlich positiv zu bewerten, stellt sie doch eine Verbesserung gegenüber den im GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz vereinbarten finanziellen Einschnitten dar.

Zudem heißen wir die Aufhebung der starren Sitzverteilung im Fachgremium medizinische Notfallrettung willkommen und dass die Begründung zur Beschlussempfehlung die Einbeziehung der Luftrettung klarstellt. Fraglich ist jedoch, ob dies auch in der praktischen Umsetzung echte Mitsprache für die Luftrettung sichert.

Insgesamt bleiben zentrale Punkte – allen voran die Unsicherheit in Bezug auf die Finanzierung – kritisch zu bewerten und eine Reihe von zentralen Forderungen unberücksichtigt.

II. Finanzierung der Luftrettung praxistauglich sicherstellen

Die Neufassung des § 133 Abs. 2 SGB V folgt der nachvollziehbaren politischen Zielsetzung, unter Berücksichtigung der dem Bund zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten und durch die Hebung von Synergieeffekten sowie der Incentivierung von Effizienzsteigerungen, dämpfend auf die Kostenentwicklung der medizinischen Notfallrettung einzuwirken.

Die konkrete Ausgestaltung versetzt die Leistungserbringer jedoch in das Spannungsfeld zwischen den Ländern sowie den Krankenkassen als Kostenträger und überlässt den Leistungserbringern die große Herausforderung, die Auskömmlichkeit der medizinischen Notfallrettung bei divergierenden Interessen zu organisieren. Insbesondere die im Entwurf vorgesehenen Indizien für das Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven sind in der Praxis schwer zu handhaben und lassen keine verlässliche Konkretisierung der Rechtslage zu.

Leistungserbringer, die selbst nicht Aufgabenträger sind, können zudem aufgrund fehlender und nicht zu bewirkender Informationslage nicht nachweisen, dass bei fehlender Refinanzierung die Sicherstellung des Rettungsdienstes gefährdet ist. Überregional tätige, teils spendenfinanzierte Leistungserbringer werden auch den erforderlichen Nachweis nicht erbringen können, dass ein Defizit an einer Rettungsstation die Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers im gesamten bundesweiten Kontext beeinträchtigt.

Wir schlagen daher vor, § 133 Abs. 2 SGB V n. F. folgendermaßen anzupassen:

- Satz 9 n. F. wird wie folgt gefasst: „**Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn folgende Kriterien vorliegen: […]“**
- Satz 9 Nr. 1 n. F. wird wie folgt gefasst: „die Einhaltung der Vorgaben einer landesweiten oder zumindest überregionalen Bedarfsplanung, **für die den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen Gelegenheit zur Erörterung gegeben wurde**“
- Vor dem Hintergrund, dass für die Luftrettung und die Notfallrettung im Allgemeinen Einsparungs- und Effizienzsteigerungspotentiale auch durch die Vertragsverhandlungen mit den Kostenträgern bereits weitgehend gehoben werden, stellt sich die Frage, wie eine Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven weiter nachgewiesen werden kann und soll. Wir regen daher an, den Nachweis der Ausschöpfung von

Wirtschaftlichkeitsreserven durch transparente Kosten-Leistungsrechnung näher zu konkretisieren und zumindest in der Begründung auszuführen, welche Anforderungen hieran zu stellen sind.

III. Gesicherte Mitsprache im Fachgremium medizinische Notfallrettung

Die Begründung der Beschlussempfehlung stellt klar, dass die Luftrettung in das Fachgremium medizinische Notfallrettung aufgenommen werden soll. Dies ist ein wichtiges Indiz für die Berücksichtigung der Luftrettung – ein durchsetzbarer Rechtsanspruch dürfte daraus jedoch nicht erwachsen. Zudem ist die Berücksichtigung an weitere Kriterien wie Bedeutung und Anteil an der Versorgung geknüpft. Angesichts dieser Unsicherheit setzt sich die ADAC Luftrettung für eine eindeutige gesetzliche Klarstellung ein.

IV. Weiterer Reformbedarf aus Sicht der ADAC Luftrettung

Über die Punkte der Finanzierung und des Fachgremiums medizinische Notfallrettung hinaus bestehen weitere Punkte, die im bisherigen parlamentarischen Verfahren noch nicht berücksichtigt wurden, für das Luftrettungswesen jedoch von elementarer Bedeutung sind:

- **Einzelleistungen der Luftrettung klarer definieren**: § 30 Abs. 2 SGB V n. F. sollte präzisiert werden, sodass der Transport der medizinischen Besatzung zum Einsatzort, zeitkritische Sondereinsätze zur Lebensrettung (z. B. Transport von Medikamenten sowie hochspezialisierten Fachkräften wie ECMO-Spezialisten) sowie Fehleinsätze, als ansatzfähige Kosten der medizinischen Notfallrettung anerkannt werden.
- **Rechtssicherheit bei der Notfallrettung schaffen**: Die ADAC Luftrettung setzt sich dafür ein, verbindlich klarzustellen, dass allein die zum Zeitpunkt der Disposition – etwa durch die zuständige Leitstelle – auf Grundlage der dann verfügbaren Informationen getroffene Entscheidung über das Vorliegen „(zwingender) medizinischer Gründe“ nach § 30 Abs. 4 und 5 SGB V n. F. maßgeblich ist und nachträglich nicht durch die Kostenträger auf Grundlage später verfügbarer Erkenntnisse korrigiert werden kann. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich festgeschrieben werden.

- **Besonderheiten der Luftrettung bei Anbindung an die Telematikinfrastruktur berücksichtigen**: Die Luftrettung sollte in die Vereinbarungen zur Refinanzierung der Anbindung an die Telematikinfrastruktur nach § 133e SGB V n. F. einbezogen werden. Dabei sind die besonderen technischen, organisatorischen und luftfahrtrechtlichen Rahmenbedingungen der Luftrettung durch angemessene Umsetzungsfristen und eine auskömmliche Refinanzierung der entstehenden Investitions- und Betriebskosten zu berücksichtigen.

Herausgeber:
ADAC Luftrettung gGmbH
Geschäftsführung: Frédéric Bruder (Vorsitzender), Denis Benk
Claude-Dornier-Str. 420
82234 Weßling

E-Mail: interessensvertretung@luftrettung.adac.de

Eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz,
Registernummer: R003423

Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.